

sicht über die Schulen inne: Ein geistlicher Schulkommissär kontrollierte alle Schulen,<sup>109</sup> der Ortspfarrer beaufsichtigte die Ortsschule,<sup>110</sup> dem Regierungsamt war ein Geistlicher als Schulrat beigegeben.<sup>111</sup> Doch stand die Leitung des Schulwesens dem Regierungsamt zu,<sup>112</sup> und in den Gemeinden verwaltete eine Lokalschulbehörde, die aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher und dem Säckelmeister bestand, die Schule,<sup>113</sup> was zugleich eine Dezentralisierung bedeutete. Die Lehrergehälter wurden durchschnittlich um 30 % erhöht,<sup>114</sup> dafür wurden aber auch höhere Anforderungen gestellt.<sup>115</sup> Jährliche Gratifikationen für die besten Lehrer sollten einen Leistungsanreiz bieten.<sup>116</sup> Die Schulpflicht wurde um ein Jahr bis zum angetretenen 14. Lebensjahr verlängert.<sup>117</sup> Daran schloss sich der Besuch der Sonntagsschule, die nicht etwa mit der daneben stattfindenden, heute noch üblichen «Christenlehre» zur religiösen Unterweisung zu verwechseln ist, sondern die «tiefere Einprägung des in der Werktagsschule Erlernten mit zweckmässiger Erweiterung des Unterrichtskreises, namentlich bezüglich der Geschäftstüchtigkeit der männlichen Jugend», zum Zwecke hatte.<sup>118</sup> Auf den lückenlosen Schulbesuch wurde der grösste Wert gelegt; bei Versäumen der Sonntagsschule oder der Christenlehre konnte das Regierungsamt gar den öffentlichen Gewerbebetrieb oder die Ehebewilligung zeitweilig verweigern!<sup>119</sup> Auch die tägliche und wöchentliche Schulzeit wurde ver-

---

109 Schulgesetz 1859, § 2. Der Schulkommissär entsprach dem früheren Schuloberinspektor. Vgl. Martin, S. 78.

110 Schulgesetz 1859, § 4.

111 Ebda., § 1.

112 Ebda., § 1.

113 Ebda., § 4.

114 Ebda., § 56. Eine Regelung des Pensionswesens wurde in Aussicht gestellt, ebda., § 62.

115 Halbjährliche Konferenzen und schriftliche Arbeiten in der «Schulkunde» – Methodik – wurden obligatorisch; ebda., §§ 49, 50. Bei mangelhaften Leistungen konnten längere Fortbildungskurse für die Lehrer angeordnet werden, ebda., § 51.

116 Ebda., § 61.

117 Bis dahin hatte die Schulpflicht bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gedauert, Schulgesetz vom 5. Okt. 1827, § 23, LRA Normaliensammlung.

118 Die Sonntagsschule musste bis zum 18. Lebensjahr (nach dem alten Gesetz bis zum 20.) besucht werden, Schulgesetz 1859, § 26.

119 Ebda., § 27.